

ZH_OBERGERICHT SB150414 vom 13. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150414

FR: ZH_OBERGERICHT SB150414 du 13 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150414 del 13 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 16. Juni 2015 liess der Privatkläger A. _____ gegen das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 10. Juni 2015

- 2 - fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 51). Nachdem das teilbegründete Urteil dem Vertreter des Privatklägers am 21. September 2015 zugestellt worden war (Urk. 57/2), liess der Privatkläger innerhalb der in Art. 399 Abs. 3 StPO festgelegten gesetzlichen Frist von 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Entscheides am 12. Oktober 2015 (Datum des Poststempels: 12. Oktober 2015) die Berufungserklärung einreichen (Urk. 61 und 63). Mit Präsidialverfügung vom 13. Oktober 2015 wurde dem Privatkläger in Anwendung von Art. 383 StPO eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um zur Deckung von allfälligen Prozesskosten und Entschädigungen an die Gegenpartei eine Prozesskaution von Fr. 4'000.– zu leisten (Urk. 64). Da die Präsidialverfügung vom 13. Oktober 2015 vom Vertreter des Privatklägers am 15. Oktober 2015 entgegengenommen wurde (Urk. 65), die Frist zur Leistung der Prozesskaution damit am 4. November 2015 ablief und innert Frist keine Kautionsleistung bei der Obergerichtskasse einging (vgl. Urk. 66), ist androhungsgemäss auf die Berufung des Privatklägers vom 16. Juni 2015 nicht einzutreten (vgl. Urk. 64 S. 2).

E. 2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 400.– damit dem Privatkläger aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.